



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 137/06

vom

13. Februar 2007

in dem Rechtsstreit

Dr. Diether St., J.-straße ..., N.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

gegen

1. Christoph Gregor M., H.-straße ..., Sch.,

2. A. Versicherungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, K.-straße ...,
Mü.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen, die
Richter Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 4. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts
vom 13. Juni 2006 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung
des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 85.541,89 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Stöhr

OLG Saarbrücken - Az. 4 U 365/05 - 165 - vom 13.06.2006;
LG Saarbrücken - Az. 12 O 158/01 vom 16.06.2005;